

und Kandidaten eines gemeinsamen Arbeitsprozesses, eines Arbeitsabschnitts, einer Brigade erfassen. Ihre Leitung liegt in den Händen eines gewählten Parteigruppenorganitors und seines Stellvertreters. Die G. in Produktions-, Handels-, Verkehrs- und Nachrichtenbetrieben, in LPG, VEG, PGH, GPG sowie in Projektierungs- und Konstruktionsbüros, den wissenschaftlichen Forschungsinstituten, die unmittelbar mit der Produktion verbunden sind, haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen, um ihrer Verantwortung für den Stand der Arbeit und die Erfüllung der Produktionsaufgaben gerecht zu werden. Die G. in Ministerien und staatlichen Organen, die infolge der besonderen Arbeitsbedingungen des Staatsapparates keine Kontrollfunktionen ausüben können, sind verpflichtet, aktiven Einfluß auf die Vervollkommnung des Apparats zu nehmen, Unzulänglichkeiten und Fehler in der Arbeit der betreffenden Institution und der einzelnen Mitarbeiter zu signalisieren und ihre Unterlagen und Vorschläge den zuständigen Parteiorganen zu übermitteln. Die G. in den staatlichen Organen unterstehen in ihrer propagandistischen, agitatorischen und parteiorganisatorischen Tätigkeit den Stadt- oder Kreisleitungen, zu deren Bereich sie gehören, in den speziellen Fragen der Arbeit des betreffenden staatlichen Organs den entsprechenden leitenden Parteiorganen.

Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers: regeln die Beziehungen zwischen Individuum und Gemeinschaft, indem sie den Staatsbürger zur Mitwirkung am ökonomischen, kulturellen und politischen Aufbau des Sozialis-

mus berechtigen und verpflichten und dadurch die Persönlichkeitsentwicklung sozialistischer Staatsbürger organisieren und schützen. Daher werden die Grundrechte auch als Persönlichkeitsrechte oder - anknüpfend an die humanistischen Ideale der Vergangenheit - als Menschenrechte charakterisiert. Der sozialistischen Gesellschaft entspricht das Recht jedes Bürgers auf Persönlichkeitsentwicklung. Dieses grundlegende Persönlichkeitsrecht ist „die Mitwirkung an der bewußten Gestaltung des gesamten wirtschaftlichen, kulturellen und vor allem politisch-staatlichen Lebens unserer Republik“ (W. Ulbricht). In diesem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinigen sich a) das Recht auf Arbeit: es besteht im Recht auf einen Arbeitsplatz entsprechend den Fähigkeiten, auf Leistungslohn und auf Mitwirkung an der sozialistischen Betriebs- und Wirtschaftsführung; es wird ergänzt durch das Recht auf Qualifizierung, auf Erholung und Urlaub, auf Gesundheits- und Arbeitsschutz, auf Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter sowie auf persönliches Eigentum; b) das Recht auf Bildung: es besteht im Recht auf schulische, kulturelle und körperliche Ausbildung, auf wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Selbstbetätigung, auf Meinungs-, Presse- und Bekenntnisfreiheit, auf Mitwirkung an der Leitung von Volksbildung und Kultur; c) das Recht auf Politik: es besteht im Recht auf Teilnahme an der staatlichen Leitung, auf Vereinigungs-, Organisations-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, auf bewaffnete Verteidigung der Republik, auf Gesetzmäßigkeit aller staatlichen Handlungen. Sozialistische G. bilden weder eine Schranke zwischen Individuum